EINGEGANGEN
Stadt Billerbeck
14. Feb. 2022
FB 3 81

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck

Datum: 08.02.2022

Aktenzeichen:
500-8657660/0008.E, Nr. 3266

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Iris König-Gravemeier

Zimmer:
R-010

Telefon:
0251 / 411-1535

Telefax:
0251 / 411-81535

E-Mail:
iris.koenig-gravemeier@
brms.nrw.de

Abwasserbeseitigung der Stadt Billerbeck
Erlaubnis gemäß § 8 (1) WHG i. V. m. § 10 WHG für die Kläranlage Billerbeck
Ihr Antrag auf Erlaubnis vom 24.03.2021, Az.: 81 - he / se
Anlage: Gebührenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich Ihnen den Erlaubnisbescheid zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Billerbeck in die Berkel.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Iris König-Gravemeier

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Nevinghoff 22,
48147 Münster

Telefon: 0251-411-0
Telefax: 0251-411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II (Albrecht-Thaer Str. 9):
Linie 17

Bürgertelefon: 0251-4114444

Schultelefon: 0251-4114113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251-4113300

Erlaubnisbescheid

Inhaltsverzeichnis

Erlaubnisbescheid

1. Tenor 3
2. Rechtsgrundlagen 3
3. Zweck der Einleitung 5
4. Dauer der Erlaubnis 5
5. Angaben zu Einleitungsstellen 5
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 372013003 5
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit 6
6.1 Umfang der Einleitung 6
6.2 Überwachungswert für die Abwasserabgabe 6
6.3 Probenahme und die Analysen- und Messverfahren an der Probenahmestelle der Abwasserbehandlungsanlage 7
7. Nebenbestimmungen 7
7.1 Anzeige der verantwortlichen Person 7
7.2 Unterlagen 7
7.3 Selbstüberwachung 7
7.4 Gewässeruntersuchungen 7
7.5 Betriebsmittelwerte 8
7.6 Ökologische Verbesserung der Berkel 9
7.7 Anforderungen an die Probenahmestelle des LANUV 9
8. Hinweise 11
8.1 Vorbehalt 11
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen 12
10. Begründung 13
11. Kostenentscheidung 19
12. Rechtsbehelfsbelehrung 21
Anlage 1 22

1. Tenor

Hiermit erteile ich der Stadt Billerbeck auf Ihren Antrag vom 24.03.2021 gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die widerrufliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Billerbeck in ein oberirdisches Gewässer.

Die erlaubte Einleitung dient der Beseitigung von häuslichem Abwasser und vergleichbarem gewerblichen Abwasser, das dem Anwendungsbereich des Anhanges 1 der Abwasserverordnung unterliegt, aus dem Stadtgebiet Billerbeck gemäß Einzugsgebietsplan Anlage Nr. 9.2. Die Erlaubnis schließt die Fäkalienanfuhr (Kleineinleiter) aus dem Stadtgebiet mit ein.

2. Rechtsgrundlagen

- AbwAG

  Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer Abwasserabgabengesetz,

- AbwV

  Abwasserverordnung,

- AVerwGebO NRW
  Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung,

- ERVV
  Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)GebG NRW
  Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen,

- GebG NRW

  Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

- LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz

- OGewV

  Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern
  (Oberflächengewässerverordnung - OGewV)

- SüwV-kom
  Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen
  (Selbstüberwachungsverordnung kommunal)

- VwGO

  Verwaltungsgerichtsordnung

- VwVfG NRW

  Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

- WHG

  Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

- WRRL
  Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

- VwGO
  Verwaltungsgerichtsordnung

- WHG

  Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

- ZustV

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

3. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung des an der Einleitungsstelle näher beschriebenen Abwassers.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist gültig vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2031.

5. Angaben zu Einleitungsstellen

5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 372013003

5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	Stadtgebiet Billerbeck
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Billerbeck 5558008
Gewässerkennzahl: Gewässername: Gewässername Alias: Einleitung in: Flussgebietskennzahl: Stationierung:	9284 Berkel Stationiertes Gewässer 9284111 108,237 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert: Nordwert:	 380.609 5.760.397
Bez. im Lageplan:	Einleitungsstelle

5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- *häuslichem/kommunalem Abwasser*

5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer mit natürlichem Gefälle durch ein geschlossenes Profil.

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

6.1 Umfang der Einleitung

6.1.1 Einleitungswassermenge

Die Erlaubnis berechtigt zum Einleiten einer Höchstabwassermenge, die an der Mengenmessstelle eine Menge von **366 m^3/0,5 h** nicht überschreiten darf.

Zur Durchführung der Messung ist ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstromes mit einer Genauigkeit von mindestens 10 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) umfassen. Diese Messgenauigkeit des Systems wurde bei der Festsetzung der Höchstabwassermenge bereits berücksichtigt.

6.1.2 Jahresschmutzwassermenge

Grundlage für die Ermittlung sind die gemessenen Abflussmengen der Kläranlage an den definierten Trockenwettertagen für die Jahre 2016 bis 2020.

Die der Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde liegende Jahresschmutzwassermenge wird auf **1.346.000 m^3/a** festgesetzt.
Bezeichnung der Mengenmessstelle der Kläranlage im Lageplan Anlage 9.4.

6.2 Überwachungswert für die Abwasserabgabe

Die Kommune ist nur für die Abwässer beseitigungspflichtig, die sie in ihrer kommunalen Kläranlage behandeln kann gemäß § 46 Abs. 1 und Abs. 5 LWG.

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhanges 1 - häusliches und kommunales Abwasser der Abwasserverordnung (AbwV) .

Die in der Anlage 1 aufgelisteten Überwachungswerte sind an der Probenahmestelle einzuhalten.

6.3 Probenahme und die Analysen- und Messverfahren an der Probenahmestelle der Abwasserbehandlungsanlage

Die Probenahmestelle ist im Lageplan Anlage 9.4 der Kläranlage dargestellt.

Von Festlegungen für weitere Parameter der Anlage zu § 3 AbwAG wird gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 AbwAG abgesehen.

Grundlagen für die Probenahme und Analysen- und Messverfahren sind die Vorgaben der §§ 2, 4, 5 und 6 und Anlage (zu § 4) der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Anzeige der verantwortlichen Person

Der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Abwassereinleitung Verantwortliche sowie der Wechsel in der Person sind mir zu melden.

7.2 Unterlagen

Eine Ausfertigung der Einleitungserlaubnis mit den dazugehörigen Anlagen ist auf der Abwasserbehandlungsanlage jederzeit einsehbar vorzuhalten.

7.3 Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung der Abwassereinleitung und -anlage gemäß § 59 LWG zu §§ 60 und 61 WHG ist nach der Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom) durchzuführen und mit dem SüwV-kom-Bericht eines jeden Jahres zum 30.06. mit Bewertung in graphischer Form vorzulegen..

7.4 Gewässeruntersuchungen

Eine **Chemisch-physikalische Gewässeruntersuchung** ist zwei Mal jährlich oberhalb und unterhalb der Einleitung aus der Kläranlage Billerbeck in der Berkel an den festgesetzten Messpunkten **Be 19b (Messst.-Nr. 806936)** und **Be 19a (Messst.-Nr. 806912)** durchzuführen.
Die handgeschöpften Stichproben werden auf folgende Parameter nach den jeweils gültigen Analyseverfahren analysiert:

- Trübung, Farbe, Geruch,
- O_2-Gehalt, Wassertemperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit,
- Nitrit-, Nitrat- und Ammonium-Stickstoff,
- Gesamtphosphor (unfiltriert),
- TOC,
- Ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO_4-P),

- BSB_5 (Verfahren für unverdünnte Proben),
- Chlorid.

Diese Untersuchungen sollen zur Beurteilung der Belastungen des Gewässers durch die Abwassereinleitung in einem rollierenden System durchgeführt werden (bspw.: in 2021 im Mai/November, in 2022 im Juni/Dezember, in 2023 im Juli/Januar, usw..).Die Untersuchungsberichte sind mir unaufgefordert und kurzfristig vorzulegen.

Die **biologisch-ökologischen Gewässeruntersuchung des Makrozoobenthos** ist im Abstand von drei Jahren nach dem PERLODES-Verfahren von einer fachkundigen Stelle durchzuführen. Dies ist das deutsche Bewertungssystem zur Klassifizierung der biologischen Qualitätskomponente Makrozoobenthos gemäß Anhang V der EG-WRRL - Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000.
Die Gewässeruntersuchung ist von einer fachkundigen Untersuchungsstelle vorzunehmen. Hierüber ist ein Untersuchungsbericht mit einer kurzen stichwortartigen Beschreibung der Felddaten und der Bewertung der erhobenen Indices zu erstellen und mir kurzfristig und unaufgefordert vorzulegen.

Die nächste biologisch-ökologische Gewässeruntersuchung des Makrozoobenthos ist 2023 durchzuführen.

7.5 Betriebsmittelwerte

Für das über die Einleitungsstelle einzuleitende Abwasser wird der nachfolgend aufgeführte Betriebsmittelwert festgesetzt:

Lfd. Nr.	Parameter	gültig ab 01.05.2021 bis 31.12.2021	gültig ab 01.01.2022
1	P_{ges}	≤ 0,28 mg/l	≤ 0,2 mg/l
2	NH_4-N	≤ 0,5 mg/l	≤ 0,5 mg/l

Der v. g. Betriebsmittelwert ist als Jahresmittelkonzentration an der Probenahmestelle auf der Kläranlage Billerbeck einzuhalten.
Im Rahmen der Selbst-/Eigenüberwachung sind die Parameter laut den Vorgaben der SüwV-kom zu untersuchen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch der Kläranlage aufzuzeichnen und im Rahmen des Selbstüberwachungsberichtes gem. § 9 SüwV-kom zu dokumentieren.

Hinweis:
Die Betriebsmittelwerte sind nicht relevant für die Abwasserabgabe oder

strafrechtliche Konsequenzen. Aus einer Überschreitung der Betriebsmittelwerte ergeben sich auch keine Konsequenzen im Sinne einer Ordnungswidrigkeit. Die Betriebsmittelwerte sollen nur dem Ziel einer stabilen betriebsspezifischen Anlagensicherheit dienen.

7.6 Ökologische Verbesserung der Berkel

Im Januar 2020 wurde das Konzept zur weitergehenden Frachtreduzierung für die Parameter Gesamtphosphat-Phosphor (Pges) und Ammoniumstickstoff (NH4-N) in das Gewässer Berkel vorgelegt. Es besteht aus einer Machbarkeitsstudie zur weitergehenden Reduktion der genannten Parameter durch verfahrenstechnische Maßnahmen auf der Kläranlage und einer Maßnahmenbeschreibung für eine gewässerökoloische Verbesserung der Berkel im Bereich der Kläranlageneinleitung.Die verfahrenstechnischen Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt.
Die gewässerökologische Verbesserung der Berkel von Station 108+425 bis 107+820 ist **bis Ende des Jahres 2022** durchzuführen. Der Abschluss der Maßnahme ist mir schriftlich mitzuteilen.

7.7 Anforderungen an die Probenahmestelle des LANUV

Die Probenahmestelle ist nach den folgenden Anforderungen zu gestalten:

7.7.1

Die Probenahmestelle ist mit einer Zufahrt zu versehen, die mindestens 2,5 m breit und für ein Kraftfahrzeug mit 2,8 t Gewicht bei jeder Witterung befahrbar sein muss.

7.7.2

An der Probenahmestelle hat eine waagerechte befestigte Stellfläche von mindestens 4 m^2 zum Aufbau von Probenahmegeräten zu sein.

7.7.3

Eine ausreichende Beleuchtung inkl. Ein- und Ausschalter und ein Stromanschluss (230 V/ 16 A) unmittelbar an der Probenahmestelle sind sicherzustellen. Die Lichtquelle hat die Stellfläche und den Probenahmeschacht (Wasseroberfläche im Schacht) zu beleuchten.

7.7.4

Der Probenahmeschacht ist ausreichend breit (1 m) zu gestalten, wobei der Abwasserstrom gut einsehbar sein muss. Die Gerinnebreite soll mindestens 15 cm und die Wassertiefe 5 cm betragen.

7.7.5

Der Abstand zwischen Standfläche und Abwasserstrom darf 3 m nicht überschreiten.

7.7.6

Der Probenahmeschacht ist mit ausreichenden Sicherheitseinrichtungen (Gitterabdeckungen, Geländer, usw.) zu versehen.

7.7.7

Es ist eine Möglichkeit zur Rückführung von Wasser unterhalb des Entnahmepunktes vorzusehen.

7.7.8

Ein Trinkwasseranschluss zur Reinigung der Geräte ist zur Verfügung zu stellen.

7.7.9

In der Nähe der Probenahmestelle ist ein frostsicherer Leitungswasseranschluss mit MS-Schraub-Schnellkupplung 1/2" vorzuhalten.

7.7.10

Der Einleiter hat durch geeignete Maßnahmen den jederzeitigen Zugang (innerhalb von 30 Minuten) des LANUV sicherzustellen. Wird der Zugang durch die Einrichtung einer Rufbereitschaft nicht gewährleistet, sind dem LANUV 2 Schlüssel für die Kläranlage zu übergeben.

7.7.11

Es ist ein Anschluss für die Steuerung durchflussabhängiger Probenahmen vorzusehen.

7.7.12

Zur Erfassung des Abwasservolumenstroms ist eine technische Einrichtung zu installieren, die entweder nach einem manuellen Start durch den amtlichen Probenehmer oder ständig fortlaufend aktualisiert die Abwassermenge in dem geforderten Zeitraum (30 Minuten) sekundengenau ermittelt und mit Anfangs- und Enduhrzeit darstellt und an der Probenahmestelle vom amtlichen Probenehmer ablesbar ist.

8. Hinweise

8.1 Vorbehalt

8.1.1
Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt des § 13 WHG.

8.1.2
Die Erlaubnis kann gemäß § 18 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden.

8.1.3
Der Einleiter hat die Überwachung der Gewässerbenutzung und der Anlagen gem. § 101 WHG und § 98 LWG zu dulden.

8.1.4
Unabhängig von den Regeln dieses Erlaubnisbescheides können an die Abwasseranlage weitere Anforderungen nach den in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik gestellt werden (§§ 60 WHG, 56 LWG).

8.2 Haftung

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

8.3 Anzeigepflicht bei Änderungen

Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dies den betroffenen Stellen gem. § 8 Abs. 4 WHG i. V. m. § 16 LWG unverzüglich mitzuteilen.

8.4 Gewässerschutzbeauftragter

Bestellung, Aufgaben und Pflichten des Gewässerschutzbeauftragten richten sich nach den §§ 64 und 65 WHG.
Jede Änderung der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten ist der Bezirksregierung Münster mitzuteilen.

8.5 Bußgeld

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

8.6 Frist für Neuantragstellung

Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist mir mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen

Folgende Anlagen der Erlaubnis vom 29.11.2018 werden Bestandteil dieses Bescheides:

1. Erläuterungsbericht und Begleitbogen
2. Übersichtslageplan 1 : 25.000 mit Darstellung der erfassten Entwässerungsgebiete
3. Übersichtslageplan 1 : 5.000
4. Lageplan der Kläranlage 1 : 250 mit Darstellung der Mengen-, Temperaturmess- und Probenahmestelle
5. Systemskizze Kläranlage
6. Darstellung des Einleitungsbauwerkes 1 : 50
7. Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit
8. Lageplan 1 : 25.000 mit Darstellung der Messpunkte im Gewässer
9. Auswertung Intensivmessprogramm 2016/2017

Folgende weitere Anlagen werden Bestandteil der Erlaubnis:

10. Machbarkeitsstudie der Gelsenwasser AG vom 27.11.2019
11. Ergebnisprotokoll zur Besprechung vom 25.02.2020 zur Konzeptbesprechung und weiteren Vorgehensweise
12. Antragsunterlagen vom 24.03.2021
13. Unterlagen vom 15.12.2021 zur Untersuchung der Nachklärung durch CFD-Simulationen (Abschlussbericht der hydrograv GmbH Dresden vom

17.11.2020) und zum Einbau eines Hydrographen am Nachklärbecken im Herbst 2021

10. Begründung

Einleitung

Mit Antrag vom 24.03.2021 haben Sie eine Einleiterlaubnis für die Einleitung von häuslichem/kommunalem Abwasser und damit vergleichbarem gewerblichen Abwasser aus der Kläranlage Billerbeck beantragt. Im Rahmen meines Bewirtschaftungsermessens habe ich Ihrem Antrag mit den vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen aus den nachfolgenden Gründen entsprochen.

Erlaubnisbedürftigkeit der Einleitung

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer als Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG der Erlaubnis. Nach § 10 Abs. 1 WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Zuständigkeit

Für die Erteilung der beantragen Erlaubnis bin ich nach § 100 WHG i. V. m. § 140 Abs. 1 LWG in Verbindung mit den Bestimmungen der ZustVU (Anhang 2 Ziffer 20.1.6) zuständig.

Versagensgründe, §§ 12 Abs. 1, 57 Abs. 1 WHG

Nach § 12 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Das bedeutet, dass die beantragte Erlaubnis insbesondere im Einklang mit den Vorschriften über eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (§ 57 WHG) sowie mit den in § 27 WHG normierten Bewirtschaftungszielen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots stehen muss.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies

bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die beantragte Direkteinleitung entspricht den Vorgaben des Stands der Technik gemäß § 57 Abs. 2 WHG in Verbindung mit Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV).
Über die emissionsbezogenen Mindestanforderungen des Stands der Technik hinaus ist die Einleitung nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch mit den immissionsbezogenen Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (sog. kombinierten Ansatz).
Für oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft wurden, sieht § 27 Abs. 2 WHG insoweit vor, dass sie so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
Durch die Einleitung ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands oder des ökologischen Zustands/Potentials des betroffenen Wasserkörpers nicht zu erwarten, da mit der beantragten Einleiterlaubnis weder die Einleitung zusätzlicher Frachten noch erhöhter Konzentrationen beantragt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fortsetzung der Einleitung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands führen wird.

Durch die in der Anlage 1 festgelegten Anforderungen steht die Einleitung der Zielerreichung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG bei der derzeitigen Belastungssituation in der Berkel nicht entgegen, so dass keine Versagensgründe i. S. d. § 57 Abs. 1 WHG ersichtlich sind.

Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG
Die Erteilung der beantragten Erlaubnis und deren Ausgestaltung steht in meinem Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG.

Bei den emissionsbezogenen Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG handelt es sich um Mindestanforderungen, die unabhängig vom Zustand des betroffenen Gewässers einzuhalten sind. Weitergehende Anforderungen auf Grundlage einer Immissionsbetrachtung sind möglich, soweit dies aus konkreten Bewirtschaftungsgründen erforderlich ist. Bereits in der Vergangenheit wurden die

Überwachungswerte teilweise gegenüber den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung aufgrund von Immissionsbetrachtungen verschärft. Diese verschärften Anforderungen sind vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbotes in jedem Fall mindestens beizubehalten und wurden auch entsprechend von Ihnen beantragt.

Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der vorangegangenen Erlaubnis vom 29.11.2018

Die Einleitung der Kläranlage Billerbeck erfolgt in die Berkel. Bei der Berkel handelt es sich um ein berichtspflichtiges Gewässer (Oberflächenwasserkörper DE_NRW_9284_97977, Fließgewässertyp 14 Sandgeprägte Tieflandbäche - karbonatisch). Im Rahmen des durchgeführten Intensivmessprogramms wurde die Berkel oberhalb (Messstellennummer 806936) und unterhalb (Messstellennummer 806912) der Einleitung beprobt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Kläranlageneinleitung einen zum Teil deutlichen Einfluss auf die Berkel ausübt. Der Wasserköper ist nach dem Planungseinheitensteckbrief/3. Monitoringzyklus als erheblich verändert ausgewiesen. Das ökologische Potenzial ist mit unbefriedigend und der chemische Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe) mit gut bewertet. Ursächlich für die unbefriedigende Gesamtbewertung des ökologischen Potenzials ist die unbefriedigende Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fische. Aber auch die mäßige Bewertung der Qualitätskomponente Makrozoobenthos zeigt Handlungsbedarf auf.

Bei der Bewertung biologischer Qualitätskomponenten sind nach § 5 Abs. 5 S. 3 OGewV die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 3.2 zur Einstufung unterstützend heranzuziehen. Die Anforderungen für den guten ökologischen Zustand/Potenzial sind in der Oberflächengewässerverordnung nunmehr in Anlage 7 Nr. 2.1.2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 3.2 festgelegt. In dem Oberflächenwasserköper DE_NRW_9284_97977 sind die Orientierungswerte für den Gesamtphosphat-Phosphor (Pges), den Ammonium-Stickstoff (NH_4-N) und den pH-Wert zumindest zeitweise nicht eingehalten. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Überschreitungen der Orientierungswerte mitursächlich für die Defizite bei den biologischen Qualitätskomponenten sind.

Darstellung des Kausalzusammenhangs zwischen Einleitung und Gewässerbelastung zum Zeitpunkt der vorangegangenen Erlaubnis vom 29.11.2018

Zur Feststellung, welche Auswirkungen die Kläranlageneinleitung auf die Konzentrationen im Gewässer hat, wurde vom LANUV im Zeitraum von 11/2016 bis 10/2017 ein Intensivmessprogramm in der Berkel oberhalb (Messstelle 806936)

und unterhalb (Messstelle 80806912) der Einleitstelle der Kläranlage Billerbeck durchgeführt (siehe Anlage 9). Insgesamt wurden in dem genannten Zeitraum 13 Messungen durchgeführt. Die hohe Anzahl an Messungen wurde gewählt, um trotz deutlicher Schwankungen bei einzelnen Messungen, eine belastbare Basis zur Beurteilung der Auswirkungen der Kläranlageneinleitung auf das Gewässer zu erhalten.
Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Einleitung aus der Kläranlage insbesondere einen Einfluss auf die Berkel bezüglich folgender Parameter besitzt:

- Gesamtphosphat-Phosphor (mittlere Konz. oh 0,137 mg/l, uh 0,226 mg/l)
- Orthophospat-Phosphor (mittlere Konz. oh 0,082 mg/l, uh 0,162 mg/l)
- Ammonium-Stickstoff (mittlere Konz. oh 0,12 mg/l, uh 0,29 mg/l)

Bei den genannten Parametern sind die Orientierungswerte für den guten Zustand/das gute Potenzial überschritten, wobei anzumerken ist, dass die Überschreitungen bei Phosphor bereits oberhalb der Einleitung vorlagen.
Im Fokus der weiteren Betrachtungen stehen daher die Parameter Gesamtphosphat-Phosphor, Orthophosphat-Phosphor und Ammonium-Stickstoff. Aufgrund der gemessenen mittleren Ablaufwerte der Kläranlage (Gesamtphosphat-Phosphor 0,431 mg/l, Orthophosphat-Phosphor 0,317 mg/l, NH_4-N 0,80 mg/l) sind die festgestellten Erhöhungen in der Berkel plausibel.

Festlegung von Betriebsmittelwerten

Mit dem Antrag wurden Überwachungswerte für die Parameter CSB, BSB_5, NH_4-N, P_{ges} und N_{ges} beantragt. Die Überwachungswerte werden mit dieser Erlaubnis wie beantragt festgesetzt. Zusätzlich zu den Überwachungswerten wird in Nebenbestimmung 7.5 die Erlaubnis um mittlere Betriebswerte für die Parameter P_{ges} und NH_4-N ergänzt.
Die Betriebsmittelwerte werden wie besprochen und wie von Ihnen beantragt festgesetzt.
Während der Überwachungswert insbesondere unzulässig hohe Spitzenkonzentrationen verhindert, ist für die jährlich eingeleitete Fracht in erster Linie der Betriebsmittelwert maßgebend. Die Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten in der Anlage 7 der OGewV sind im Jahresmittel einzuhalten. Die Betriebsmittelwerte im Ablauf der Kläranlagen liegen in aller Regel deutlich unterhalb des Überwachungswertes. Anstatt einer Verschärfung des Überwachungswertes ist es daher sachgerecht, zusätzlich einen Betriebsmittelwert einzufügen. Die Betriebsmittelwerte werden dabei für Parameter festgelegt, die im Gewässer im Defizit sind und wo ein Einfluss der Kläranlageneinleitung gegeben ist. Die Höhe der Betriebsmittelwerte orientiert sich dabei an der Leistungsfähigkeit der Kläranlage und den derzeit bereits

erreichten mittleren Ablaufwerten. Ziel ist es daher mit der Festsetzung der Betriebsmittelwerte das derzeit erreichte Niveau zu halten und Erhöhungen der Einleitfrachten zu unterbinden. Unter Abwägung der Betreiberinteressen an einem möglichst wirtschaftlichen Betrieb mit geringem Risiko der Überschreitung eines Überwachungswertes und den Anforderungen an den Gewässerschutz, die Orientierungswerte einzuhalten, ist es angemessen, einen Betriebsmittelwert festzusetzen.

Die Betriebsmittelwerte werden zunächst ergänzend zu den Überwachungswerten für die Dauer der Befristung der Erlaubnis festgesetzt. Die Betriebsmittelwerte sind nicht relevant für die Abwasserabgabe oder strafrechtliche Konsequenzen. Aus einer Überschreitung der Betriebsmittelwerte ergeben sich auch keine Konsequenzen im Sinne einer Ordnungswidrigkeit.

Konzept zur weitergehenden Frachtreduzierung

In der vorangegangenen Erlaubnis vom 29.11.2018 wurden Sie durch die Nebenbestimmung Nr. 7.6 aufgefordert ein Konzept zur weitergehenden Frachtreduzierung zu erarbeiten und vorzulegen. Dies ist im Januar 2020 geschehen. In einem gemeinsamen Gespräch am 25.02.2020 wurde die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Die im Konzept vorgeschlagenen Optimierungen der Verfahrenstechnik für Pges und NH4-N

wie - Erhöhung der Fällmittelzugabe
- leichte Anhebung des Sauerstoffgehaltes
- langsame Anhebung des TS Gehaltes im Belebungsbecken und somit Erhöhnung des Schlammalters
- Optimierung des Nachklärbeckens durch den Einbau eines höhenverstellbaren Einlaufsystems in Kombination mit E/MSR-Technik zum aktiven Schlammmangement

wurden zwischenzeitlich von Ihnen umgesetzt.

Außerdem wurde vereinbart, dass die Stadt Billerbeck zusätzlich eine ökologische Verbesserung der Berkel im Bereich der Kläranlageneinleitung (Station 108+405 bis 107+820) durchführt.

Gemäß Antragstellung vom 24.03.2021 gehen Sie davon aus, dass die Maßnahmen zur Strukurverbesserung der Berkel im Jahr 2022 abgeschlossen werden können.

Jahresschmutzwassermenge (Ziffer 6.1.2)

Grundlage für die Ermittlung der aktuellen Jahresschmutzwassermenge sind die gemessenen Abflussmengen der Kläranlage an den definierten Trockenwettertagen für die Jahre 2016 bis 2020. Die Neuberechnung der Jahresschmutzwassermenge mit diesen Daten ergab eine leichte Absenkung der Jahresschmutzwassermenge

auf **1.346.000** m^3/a.

Die **Nebenbestimmung 7.7.12** enthält die Konkretisierung der Erfassung und Dokumentation der Abwassermenge.

Begründung:

Bei der Abwasserabgabe können die finanziellen Konsequenzen schon bei einer geringfügigen Überschreitung der wasserrechtlich für einen bestimmten Zeitraum festgelegten höchstzugelassenen Abwassermenge erheblich sein. Daher kommt es in Fällen der Überschreitung der höchstzugelassenen Abwassermenge häufig zu Klageverfahren. Es gilt daher, die Erfassung und die Dokumentation von Abwassermengenüberschreitungen gerichtsfest zu gestalten.

Bei der amtlichen Überprüfung der wasserrechtlich innerhalb einer bestimmten Zeit zugelassenen Höchstabwassermenge kommt es mit der zunehmenden digitalen Fortentwicklung der Messtechnik immer häufiger vor, dass der Probenehmer die Messwerte nicht mehr selbst vor Ort an der Messstelle an einer vom Einleiter angebrachten Anzeige ablesen und in das Probenahmeprotokoll eintragen kann, sondern dass der Messwert digital erfasst wird, wobei der gemessene Wert nur noch an einem in der Gemeinde-, Abwasserverbands- oder Firmenverwaltung vorhandenen Computerterminal zentral abgelesen werden kann. Wegen der häufig großen Entfernung zwischen tatsächlicher Messstelle und Terminal wurde die digital gemessene Abwassermenge in diesen Fällen oft telefonisch erfragt und als amtlicher Messwert in das Probenahmeprotokoll eingetragen.

Grundsätzlich muss aber die Festlegung und Durchführung der Überwachungsmaßnahmen in der Hand der zuständigen Behörde liegen. Dies ist der Fall, wenn Mitarbeiter der zuständigen Überwachungsbehörde die Werte an der Messeinrichtung ablesen, zu deren Betrieb der Einleiter als regelmäßig Abgabepflichtiger aufgrund der Regelungen im wasserrechtlichen Bescheid verpflichtet ist. Das Ablesen der Messwerte durch den Probenehmer ist im Hinblick auf die Beweiskraft, die dem Probenahmeprotokoll als öffentliche Urkunde beigemessen wird, zwingend.

Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen und Abwägung zwischen Ihren und wasserrechtlichen Belangen komme ich zu dem Ergebnis, die Einleitungserlaubnis langfristig zu erteilen, da die verfahrenstechnischen Maßnahmen zur weitergehenden Frachtreduzierung bereits von Ihnen umgesetzt wurden und die erzielten Ergebnisse die Erwartungen mehr als erfüllen. Die Planung der strukturverbessernden Maßnahmen in der Berkel sind mit der Bezirksregierung Münster vorab abgesprochen worden und werden zeitnah zur Genehmigung vorgelegt. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe KreisCoesfeld (WBC). Aus diesen Gründen kann eine langfristige Erlaubnis erteilt werden.

11. Kostenentscheidung

Die Gebühr wird auf

6.407,00 €

(in Worten: sechstausendvierhundertsieben Euro)

festgesetzt.

Die Gebühr ist gemäß anliegender Kostenrechnung zu begleichen.

Gebührenberechnung

Gemäß § 1 Abs. 1 AVerwGebO NRW i. V. m. der Tarifstelle 28.1.1.1 der AVerwGebO NRW ist für die Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbsatz 1 Alternative 1 WHG) eine Gebühr in Höhe von 0,1 Prozent des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch 200 Euro zu erheben.
Der Berechnung des Wertes der Benutzung ist die Frist zugrunde zu legen, für die die Erlaubnis erteilt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet, so ist bei der Berechnung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.
Der Wert der Gewässerbenutzung im Erlaubniszeitraum wird nach der Art der Benutzung und gestaffelt nach der jährlichen Einleitungsmenge gemäß Nr. 1.4 a) der Anlage 5 zu den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2 und 28.1.1.3 ermittelt.
Nach Tarifstelle 28.1.1.1 in Verbindung mit Ziffer 1.4 und Ziffer 2.1 der Anlage 5 zu den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2 und 28.1.1.3 ist die mit der Erlaubnis zugelassene Höchstmenge anzusetzen. Die in der Erlaubnis festgelegte Halbstunden-Menge ist entsprechend Ziffer 2.1 der Anlage 5 zu den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2 und 28.1.1.3 auf ein Betriebsjahr hochzurechnen. Der Aufschlag von 10% wegen Messungenauigkeiten, der lediglich einen Sicherheitszuschlag wegen technischer Gegebenheiten abdeckt, bleibt bei der Berechnung der Verwaltungsgebühr unberücksichtigt.

Wert der Gewässerbenutzung nach Nr. 1.4 a) der Anlage 5 zur AVwGebO NRW

Berechnung der zugrunde zu legenden höchstzulässigen Jahresmenge.

Höchstzulässige Einleitungsmenge einschließlich 10% Aufschlag für Messungenauigkeiten: 366 m³/0,5 h

Höchstzulässige Einleitungsmenge ohne Aufschlag für Messungenauigkeiten:
(366 m³/0,5 h : 1,1) = 333 m³/0,5 h

Höchstzulässige Jahresmenge:

333 m³/0,5 h x 2 x 24 h/d x 365 d/a = 5.834.160 m³/a

Wert der Gewässerbenutzung für 1 Jahr

1 m^3/a bis	2.000 m^3/a =	2.000 m^3/a x 3,00 €/m³/a =	6.000,00 €
2001 m^3/a bis	10.000 m^3/a =	8.000 m^3/a x 1,75 €/m³/a =	14.000,00 €
10.001 m^3/a bis	100.000 m^3/a =	90.000 m^3/a x 0,60 €/m³/a =	54.000,00 €
100.001 m^3/a bis	1.000.000 m^3/a =	900.000 m^3/a x 0,20 €/m³/a =	180.000,00 €
1.000.001 m³/a bis	5.834.160 m³/a =	4.834.160 m³/a x 0,08 €/m³/a =	386.733,00 €
10.000.001 m³/a bis	m³/a =	m³/a x 0,01 €/m³/a =	€
		Summe:	**640.733,00 €**

Wert der Gewässerbenutzung für die Dauer der Erlaubnis von 10 Jahren

640.733 € x 10 Jahre = 6.407.330 €

Die Gebühr beträgt 0,1 % von 6.407.330 € = 6.407,33 €
Gemäß § 4 der AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden, so dass insgesam 6.407,00 € erhoben werden.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.
Hinweis:
Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfäll aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlun festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Iris König-Gravemeier)

Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 372013003

Stadtgebiet Billerbeck

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

KA Billerbeck , im Ablauf der KA
East: 380.515, North: 5.760.483

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
1	Häusliches und kommunales Abwasser

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	1.346.000	m^3	01.05.2021		

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Abwasser	366	m^3/0,5h	01.05.2021	30.04.2031	

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs-faktor		Probe-nahme-art	Ein-halte-rege-lung	bes. Festle-gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		56	mg/l	B	III	1 2	01.05.2021	30.04.2031
409	Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe		10	mg/l	B	III		01.05.2021	30.04.2031
202	Ammoniumstickstoff (NH4-N)		3,1	mg/l	B	III	3	01.05.2021	30.04.2031
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		1	mg/l	B	III		01.05.2021	30.04.2031
-	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff (Nges)		17	mg/l	B	III	3 4	01.05.2021	30.04.2031

Besondere Festlegungen

1. Siehe § 6 AbwV
2. Der CSB gilt als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet [§6 (2) AbwV].
3. Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12° C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Kläranlage (Bezeichnung im Bestandsplan, Anlage 9.4: Temperaturmesssstelle)
4. N_{ges} als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

Gültigkeit

*) Enthält das Feld "Gültig ab" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.

**) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage 1 zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff (NH_4-N) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff (NO_2-N) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff (NO_3-N) nach Nr. 106 der Anlage 1 zu §4 der Abwasserverordnung.
- im übrigen wie angegeben

Probenahmeart

A = Stichprobe	C = 2h Mischprobe	E = Durchschnittsprobe
B = qual. Stichprobe	D = 24h Mischprobe	F = 14-Tage Mischprobe

Einhalteregelung

I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.

II = 4 aus 5 + 50%

III = 4 aus 5 + 100%

IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen

V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt. Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

Selbstüberwachung

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.
Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.
Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.